



Die Gütersloher Tafel

Wir sammeln ein und teilen aus.

Satzung der Gütersloher Tafel e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen »Gütersloher Tafel e.V.«.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.

§ 2

Zweck

(1) Die Gütersloher Tafel e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, auf überparteilicher Grundlage. Es werden nur unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabeordnung 1977 verfolgt. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Die Gütersloher Tafel e.V. begünstigt keine religiöse Gruppe oder Vereinigung. AlleBedürftigen, die sich an sie wenden, haben gleichermaßen ein Recht auf Betreuung.

(3) Die Gütersloher Tafel e.V. versteht sich nicht als Ersatz für staatliche Hilfe, auf die jeder Bürger ein Anrecht hat, sondern lediglich als Ergänzung. Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die Gütersloher Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Personen i. S. des § 53 Nr.1 und 2 der Abgabenordnung zuzuführen.

Die Gütersloher Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

(4) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann ein Geschäftsführer und Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und sonstige Tätigkeiten angestellt werden, wenn der Umfang dies erforderlich macht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen als aktive Mitglieder die Gütersloher Tafel e.V. durch ihre Mitarbeit oder als fördernde Mitglieder durch materielle Hilfe in Form von Sach- oder Geldspenden und durch ideelle Unterstützung.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

(4) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6) und
- b) der Vorstand (§ 7) und
- c) der Geschäftsführer (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung
- e) Endgenehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- h) Genehmigung des Wirtschaftsplans
- i) Festlegung der Kriterien und der Höhe der Kostenbeiträge der Empfänger
- j) Verabschiedung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 9
- h) Auflösung des Vereins

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

(4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden. Maßgeblich ist der Absendetag.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt wird.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben, den Mitgliedern auf Wunsch zuzusenden und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar:

Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Geschäftsführer
Kassierer
Schriftführer

Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bestellen den Geschäftsführer.

(3) Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und erhält ein Gehalt. Die übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

(4) Der Vorstand beschließt über Grundsätze der laufenden Geschäfte des Vereins sowie über Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Der Vorstand entscheidet ferner über Ergänzungen der Aufgabenbereiche des Vorstandes und des Geschäftsführers.

Der Vorstand entscheidet über:

- a) Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern oberhalb einer Grenze von geringfügig Beschäftigten
- b) Anschaffungen und Verträge oberhalb eines Betrages von 3.000,00 Euro
- c) Repräsentationen in Abstimmung mit dem Geschäftsführer
- d) Aufnahme von Krediten
- e) Werben und Betreuen von Sponsoren

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

(5) Der Vorstand wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vom Geschäftsführer einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Geschäftsführer verantwortlich.

(8) Dem Vorstand wird ein Beirat zugeordnet. Der Beirat hat eine beratende Funktion und ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern. Je 1 Mitglied des Beirates wird aus folgenden Verteilstellenbezirken entsandt:

- a) Stadtgebiet Gütersloh
- b) Kreisgebiet Rheda-Wiedenbrück, Langenberg
- c) Kreisgebiet Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz
- d) Kreisgebiet Halle, Steinhagen, Versmold, Werther

Neue Bezirke werden vom Vorstand den obigen Bezirken zugeordnet. Die Mitglieder des Beirates werden durch die aktiven Mitglieder des jeweiligen Verteilstellenbezirktes gewählt.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt im Rahmen von Satzung und Recht nach Maßnahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Geschäfte des Vereins.

Zu seinen Zuständigkeiten gehören Insbesondere:

- a) Einstellung, Entlassung und Vergütung von geringfügig Beschäftigten.
- b) Unmittelbare Dienstaufsicht und Fachaufsicht für alle Mitarbeitenden des Vereins
- c) Betreuung der Mitarbeitenden
- d) Anschaffungen bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro.
- e) Erstellung, Durchführung und Bearbeitung des Wirtschaftsplanes
- f) Verwaltung des Vermögens
- g) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Überwachung des Finanzwesens
- h) Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Verein
- i) Organisation der Bereiche Lager/Logistik, Geschäftsstelle und Verteilstellen
- j) Eröffnung und Schließung von Verteilstellen
- k) Repräsentationen im Abstimmung mit dem Vorstand
- l) Werbung und Betreuung von Sponsoren
- m) Öffentlichkeitsarbeit durch Information, Werbung und Vorträge
- n) Verhandlungen mit Behörden, Ämtern, Verbänden und anderen Einrichtungen

§ 9

Vertretungsbefugnis

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

(3) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen, ist für die Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck verwandt sind. Das Restvermögen wird nach Zustimmung des Finanzamtes verteilt.

Gütersloh, den 30.05.2006